

Das «Ding» mit der KESB

Dr. Pepe Sonderegger

Partner
Dr. oec. HSG
Dipl. Wirtschaftsprüfer
zugelassener Revisionsexperte



Seit wir in unserem KS info 2013/1 über den Vorsorgeauftrag orientiert haben, wurde in den Medien viel über den Vorsorgeauftrag und die Patientenverfügung diskutiert.

Einige Beispiele sind auch publik geworden, wie u.a. beim ehemaligen Rennfahrer Michael Schumacher. Dort soll gemäss Medienberichten Frau Schumacher gewisse Entscheidungen nicht mehr ohne die Zustimmung der KESB durchführen können. Es gibt zwischenzeitlich auch einige Beispiele, welche unter dem Radar der Medienpublizität zu unglücklichen Konstellationen geführt haben.

Lästiger, aber wichtiger «Papierkram»

Rechtliche Instrumente wie Vollmachten, Vorsorgeaufträge, Testamente oder Erbverträge sind allesamt bedeutsam für finanzielle Angelegenheiten. Das Aufschreiben kann Folgen haben.

Quelle: www.nzz.ch

So hätte Schumi die Kesb vermeiden können

Will Michael Schumachers Ehefrau Corinna grosse Geschäfts-Entscheidungen treffen, muss sie erst die Kesb fragen. Mit einem Vorsorgeauftrag wäre das anders.

Quelle: www.blick.ch

Worum geht es?

In unserer Arbeit werden wir oft angesprochen, dass man das Ding mit der KESB gerne machen würde. Worum handelt es sich dabei eigentlich?

Per 1. Januar 2013 wurde das neue Erwachsenenschutzrecht (Art. 360ff. ZGB) revidiert. Insbesondere wurde dabei auch das Instrument des Vorsorgeauftrages geschaffen, welche bei Urteilsunfähigkeit einer Person zum Zug kommt.

Die KESB hat nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit einer Person die Pflicht zu prüfen, ob der Schutzbedürftigkeit der betroffenen Person Genüge getan ist. Zwischen Ehegatten besteht von Gesetzeswegen ein Vertretungsrecht (Art. 374ff. ZGB), welches jedoch nicht umfassend ist. Es umfasst gemäss Art. 374 Abs. 2 ZGB (lediglich):

- a) alle Rechtshandlungen, die zur Deckung des Unterhaltsbedarfs üblicherweise erforderlich sind,
- b) die ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens, sowie
- c) nötigenfalls die Befugnis, die Post zu öffnen und zu erledigen.

Somit besteht aus Sicht der KESB eine Verpflichtung zu prüfen, ob in allen anderen Rechtshandlungen oder bei Personen, die nicht verheiratet sind, die Voraussetzungen der Vertretung erfüllt sind. Nicht dazu gehören zum Beispiel die Vertretung in Zusammenhang mit einer Liegenschaft (z.B. Verkauf oder Belastung einer Liegenschaft, die dem

Urteilsunfähigen ganz oder zum Teil gehört) oder die Vertretung im eigenen Geschäft des Urteilsunfähigen. Mit einem Vorsorgeauftrag kann die Vertretung geregelt werden. Kommt die KESB zum Schluss, dass für einzelne Rechtsgeschäfte oder im Ganzen, keine Vertretung besteht oder dass Interessenskollisionen bestehen, schreitet die KESB ein und bezeichnet für die urteilsunfähige Person einen Beistand.

Wer das nicht möchte tut gut daran dieses Thema frühzeitig anzugehen und einen Vorsorgeauftrag abzuschliessen. Mit einem Vorsorgeauftrag können Sie erreichen, dass sowohl ihre persönlichen wie auch ihre finanziellen Angelegenheiten von ihnen nahestehenden Personen betreut werden.

Inhalt eines Vorsorgeauftrages / Patientenverfügung

Gemäss Art. 360 ff. ZGB kann man in einem Vorsorgeauftrag eine oder mehrere natürliche oder juristische Person/en beauftragen, im Falle einer Urteilsunfähigkeit die Personensorge und/oder die Vermögenssorge zu übernehmen und/oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten. Es müssen im Vorsorgeauftrag die Aufgaben umschrieben werden, welchen die beauftragte Person nachkommen soll (Pflege und Medizin, Alltag, Vermögensverwaltung, etc.). Man kann zudem Weisungen für die Erfüllung der Aufgaben erteilen. Der Vorsorgeauftrag ist eigenhändig zu

errichten oder öffentlich zu beurkunden. Es empfiehlt sich dies jedoch rechtlich prüfen zu lassen, damit die Handlungen auch gemäss seinem eigenen Wunsch umgesetzt werden. Wir helfen Ihnen dabei gerne.

Für medizinische Massnahmen kann eine separate Patientenverfügung (Art. 370ff. ZGB) abgeschlossen werden. Darin wird geregelt, welchen medizinischen Massnahmen sie im Falle einer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht. Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll. Insbesondere geht es darin auch um die lebensverlängernden Massnahmen.

Ehe/Erbverträge

Zu einer guten Absicherung der persönlichen Situation empfehlen wir jedoch auch die Prüfung der Errichtung eines Ehe-/Erbvertrages. Vielen Eheleuten ist es ein Bedürfnis, den überlebenden Ehegatten so gut wie möglich abzusichern. Zudem sind bei Unternehmen oder auch bei Liegenschaften Ehe/Erbverträge ein gutes Instrument um später beim Hinschied Erbstreitigkeiten zu vermeiden. So können unter anderem Werte für die Übernahme der Gesellschaft oder der Liegenschaften bereits frühzeitig definiert werden. Damit kann auch Klarheit innerhalb der gesamten Familie geschaffen werden.